



Allgemeine Geschäftsbedingungen von Musikschule Konservatorium Zürich (AGB MKZ)

Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) stellt ihren KundenInnen zur Abwicklung von An-, Abmeldung sowie Anträgen ein «Mein MKZ»-Kundenkonto zur Verfügung. Weiter können Formulare und Dokumente im Internet unter www.stadt-zuerich.ch/mkz als PDF-Dateien heruntergeladen oder in den Sekretariaten der Zweigstellen bezogen werden.

1 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Es ist auf der Webseite und im Schulprospekt «das Angebot» beschrieben.

2 Anmeldung

Die Anmeldung muss rechtzeitig und schriftlich (entweder über die Webseite oder in Ausnahmefällen per Formular) erfolgen. Mit der Anmeldung anerkennt die/der Unterzeichnende das Schulgeldreglement MKZ und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB MKZ). Die Anmeldung ist verbindlich, verpflichtet zum Besuch des Unterrichts, zur Bezahlung des Schulgeldes und bleibt so lange bestehen, bis eine Abmeldung erfolgt. MKZ kann Angebote mit befristeter Dauer ausschreiben, die Anmeldung erfolgt dann für den betreffenden Zeitraum befristet.

- **Frist für Anmeldungen: 31. Mai für das 1. Semester, 15. Dezember für das 2. Semester**

3 Bild- und Tonaufnahmen

MKZ erstellt nach ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung der Betroffenen bzw. ihrer Sorgeberechtigten anlässlich öffentlicher Auftritte oder im Musikunterricht Bild- und Tonaufnahmen von SchülerInnen. Diese verwendet sie ausschliesslich mit Zustimmung der Betroffenen bzw. ihrer Sorgeberechtigten in Online- und Print-Medien für Berichterstattung und Eigenwerbung sowie zu Unterrichtszwecken.

4 Zuteilung oder Wechsel Kurs/Lehrperson

Die Zuteilung zur Lehrperson erfolgt durch die Schulleitungen der MKZ-Zweigstellen, wobei der Wunsch der SchülerInnen nach Möglichkeit berücksichtigt wird. SchülerInnen, die nicht zugeteilt werden können, verbleiben auf der Warteliste. Wird ein Wechsel zu einer anderen Lehrperson oder zu einem anderen Kurs gewünscht, kann online oder in Ausnahmefällen per Formular ein Antrag eingereicht werden. Ein Wechsel Kurs/Lehrperson ist nur auf Beginn eines Semesters möglich.

- **Frist für Antrag Wechsel Kurs/Lehrperson: 31. Mai für das 1. Semester, 15. Dezember für das 2. Semester**

5 Abmeldung

Eine Abmeldung ist nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldungen müssen rechtzeitig und schriftlich (entweder über die Webseite oder in Ausnahmefällen per Formular) erfolgen. Mündliche Abmeldungen – insbesondere an Lehrpersonen – sind nicht gültig.

- **Frist für Abmeldungen: 31. Mai per Ende des 2. Semesters, 15. Dezember per Ende des 1. Semesters**

Bei einer verspäteten Abmeldung vom Einzel- und Zweierunterricht vor Unterrichtsbeginn ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.- zu bezahlen. Bei einer Abmeldung vom Einzel-, Zweier- und Gruppenunterricht nach Semesterbeginn ist das gesamte Schulgeld für das laufende Semester zu bezahlen.

6 Schulgeld / Schulgeldrechnung

Das Schulgeld mit den subventionierten und nicht subventionierten Tarifen ist online bei allen publizierten Angeboten und auf einer separaten Liste aufgeführt. Für SchülerInnen bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt Zürich kommen die subventionierten Tarife zur Anwendung. Die übrigen SchülerInnen bezahlen den nicht subventionierten Tarif. Das Schulgeld wird pro Semester (Ausnahme: Jahreskurse) in Rechnung gestellt und ist innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen.

7 Studierende und Lernende bis 25 Jahre und Erwachsene

Studierende und Lernende bis zum vollendeten 25. Altersjahr, in Erstausbildung (Schule oder Lehre) und mit Wohnsitz in der Stadt Zürich, bezahlen das subventionierte Schulgeld. Die Ausbildung ist für jedes Schuljahr durch Einreichen von geeigneten Unterlagen bis zum 30. September bzw. bei Neueintritt auf das 2. Semester bis zum 28. Februar nachzuweisen.

Erwachsene ab dem 20. Altersjahr, mit Wohnsitz in der Stadt Zürich und in Besitz einer KulturLegi der Caritas, erhalten 50% Ermässigung auf das nicht subventionierte Schulgeld. Eine Kopie der gültigen KulturLegi ist bei Neueintritt bis 31. August, bzw. auf das 2. Semester bis zum 28. Februar einzureichen. Nach Ablauf der Gültigkeit ist spätestens auf das Folgesemester erneut eine Kopie der KulturLegi einzureichen. Eine Kumulation mit anderen Ermässigungen ist nicht möglich.

Werden Unterlagen für die Anwendung von subventionierten Schulgeldtarifen oder zur Ermässigung mit der KulturLegi verspätet, aber noch während des laufenden Semesters erbracht, ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.- zu bezahlen. Nach Abschluss des Semesters können Unterlagen nicht rückwirkend berücksichtigt werden.

8 Schulgeldermässigung

Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich können für ihre Kinder bis zum 20. Altersjahr eine Schulgeldermässigung beantragen. Der Ermässigungssatz ist abgestuft und basiert auf dem Gesamteinkommen der Eltern von maximal Fr. 60 000.-. Das Gesamteinkommen der Eltern setzt sich aus dem steuerbaren Einkommen plus 10 % des Fr. 154 000.- übersteigenden Vermögens zusammen. Ein Antrag für Schulgeldermässigung kann online oder in Ausnahmefällen per Formular eingereicht werden. SchülerInnen ab dem 20. Altersjahr sowie auswärtige SchülerInnen haben keinen Anspruch auf Ermässigung. Gesuche um Ermässigung sind für jedes Schuljahr bis zum 31. August, bei Neueintritt auf das 2. Semester bis zum 28. Februar einzureichen.

Werden Unterlagen für die Anwendung von ermässigten Schulgeldtarifen verspätet, aber noch während des laufenden Semesters erbracht, ist eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.- zu bezahlen. Nach Abschluss des Semesters können Unterlagen nicht rückwirkend berücksichtigt werden.

9 Geschwisterrabatt

Besuchen zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung drei oder mehr Geschwister bis zum vollendeten 20. Altersjahr aus einem gemeinsamen Haushalt den Unterricht an MKZ, so wird das Schulgeld pro Kind zusätzlich um 10 % ermässigt.

10 Reduktion des Schulgelds

Bei Unterrichtsausfall, insbesondere aufgrund von gesetzlichen Feiertagen, Teilnahme der Lehrpersonen an schulinternen Veranstaltungen oder Fernbleiben vom Unterricht von SchülerInnen, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Schulgeldes. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen.

Sodann wird das Schulgeld weder gutgeschrieben noch zurückbezahlt bei

- Austritt während des Semesters
- nicht ordnungsgemässer Abmeldung
- Ausschluss nach Disziplinarverfahren
- von SchülerInnen abgesagten Lektionen
- nicht bezogenen Abo-Lektionen

Eine Gutschrift bzw. Reduktion des Schulgelds erfolgt auf schriftlichen Antrag hin bei

- Unfall oder Krankheit von SchülerInnen. Dem Antrag ist ein datiertes und mit Zeitdauer der Absenz versehenes Arztzeugnis beizulegen.

- Unfall oder Krankheit von Lehrpersonen, sofern während eines Schuljahres drei oder mehr Lektionen ausfallen. Der Antrag muss bis spätestens Ende des Schuljahres online oder in Ausnahmefällen per Briefpost eingereicht werden.
- Absolvierung der Rekrutenschule. Der Antrag ist vor Ablauf des Semesters, das der Rekrutenschule vorangeht, online oder in Ausnahmefällen per Briefpost einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Marschbefehls beizulegen.
- Absolvierung einer mindestens 4-wöchigen, vollzeitlichen Aus- oder Weiterbildung im In- oder Ausland, die einen Unterricht aufgrund der geographischen Distanz verunmöglicht. Dem Antrag ist eine datierte und mit Zeitdauer der Ausbildung versehene Bestätigung des Bildungsinstituts beizulegen. Der Antrag ist vor Antritt der Aus-oder Weiterbildung online oder in Ausnahmefällen per Briefpost einzureichen.
- Abmeldung während des Semesters infolge Umzug an einen neuen Wohnort, welcher einen Unterrichtsbesuch an MKZ verunmöglicht. Der Antrag ist online oder im Ausnahmefall per Briefpost einzureichen. Im Antrag ist der genaue Wegzugstermin und der neue Wohnsitz mitzuteilen.

11 Wohnsitzwechsel

Ein Wohnsitzwechsel ist MKZ innert Monatsfrist schriftlich zu melden.

12 Unterrichtstage und Ferien

Die Unterrichtstage von MKZ sind auf dem Merkblatt «Unterrichtstage im Schuljahr» geregelt. Die Ferien richten sich nach der Volksschule der Stadt Zürich. Der Unterricht findet von Montag bis Samstagmittag statt.

13 Unterrichtsbesuch

Verhinderungen am Besuch einzelner oder mehrerer Unterrichtslektionen sind der Musiklehrperson zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. Bei von SchülerInnen abgesagten Lektionen besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Schulgeldreduktion.

14 Stufentest

Mit der Anmeldung zum Stufentest verpflichten sich SchülerInnen zur Teilnahme am Test, zum Vortrag der verlangten Musikstücke und zur Einhaltung der zugeteilten Termine. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung des Beitrages.

15 Musiklager und Konzertreisen

Mit der Anmeldung für ein Musiklager oder eine Konzertreise verpflichten sich SchülerInnen zur Einhaltung der abgegebenen Lager- und Reiseregeln. Nach Ablauf der

Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung des Teilnahmebeitrages.

Bei Auslandsreisen obliegt es der Verantwortung der SchülerInnen bzw. ihren Erziehungsberechtigten sicherzustellen, dass die notwendigen und gültigen Einreisedokumente (bspw. Pass und gegebenenfalls Visum) für das jeweilige Zielland vorhanden sind.

16 Zusammenarbeit mit Partnervereinen

Einige Angebote finden als Joint-Venture in Zusammenarbeit mit den Partnervereinen Jugendmusik Zürich 11 (JMZ11), Stadtjugendmusik Zürich (SJMUZ) sowie Knabenmusik der Stadt Zürich (KMZ) statt. Eine Mitwirkung in diesen Formationen setzt eine Mitgliedschaft im entsprechenden Verein voraus.

17 Ausschluss von MKZ

SchülerInnen können durch die Direktion vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn Fleiss, Fortschritt und Disziplin ungenügend sind, wenn SchülerInnen ausserhalb des Unterrichtes kein Instrument zum Üben zur Verfügung steht oder das Schulgeld nicht bezahlt wird. Über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet die Direktion auf schriftliches Gesuch hin.

Musikschule Konservatorium Zürich

Der Direktor

Zürich, 23. August 2021